



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich	Beschluss

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen-öpd auf Möglichkeiten und Potenziale regenerativer Energieerzeugung in Neubiberg; weiteres Vorgehen

Anlass:

Der Maßnahmenkatalog aus dem Projekt Umsetzungsprogramm++ wurde in der Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses vom 15.03.2022 vorgestellt und erläutert (Vorlagenr.: 2022/5093). Der Beschluss lautete:

- 1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zu den Ergebnissen des Umsetzungsprogramm ++ zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Prozess zu.*
- 2. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, geeignete Fachbüros zur Erstellung der Potenzialstudie Teil-Energienutzungsplan für den Wärmesektor, zur Erstellung des Energiekonzeptes zum Aufbau von Dachphotovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften zu beauftragen und das „Vorreiter-Konzept“ - als Fortschreibung des IKS - im Rahmen einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie- zu beantragen. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.*
- 3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.*

Die Gemeindeverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Ebersberg-München, im Rahmen der zwei Fachgespräche alle Einzelmaßnahmen untersucht und priorisiert. Um Prioritäten zu setzen, wurden folgende Faktoren berücksichtigt: der Klima- und Artenschutz, das Energieeinsparpotenzial, der aktuelle Flächennutzungsplan, der Zeithorizont der Projektrealisierung sowie die Akzeptanz der Bevölkerung.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - ödp beantragte am 14.03.2022 die Prüfung der Möglichkeiten und Potenziale in Neubiberg an regenerativer Energieerzeugung entlang der Schiene und auf freien Flächen entlang der Autobahn sowie bestehender Förderkulisse.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2022 den Antrag formal angenommen.

Seitens der Verwaltung erfolgte eine erste Vorprüfung. Hiermit sind die Ergebnisse der Vorprüfung als Zwischenstand zu betrachten.

Sachverhalt:

Am 04.04.2022 hat die Gemeindeverwaltung eine bislang nicht vorliegende Potenzialbetrachtung zum Thema „PV-Freiflächenanlagen“ aus dem Umsetzungsprogramm++ für Neubiberg von Energieagentur Ebersberg-München gGmbH angefordert.



Sachgebiet: Bau-, Planungs- und Umweltamt

In der dortigen fachlichen Betrachtung wurden potenzielle Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen identifiziert.

Unter optimalen Erzeugungsbedingungen kann ein spezifischer Jahresstromertrag von 426 MWh/a und ha in Neubiberg erreicht werden. Somit kann eine Minderung der CO₂-Emissionen bis zu 326 t/a und ha PV-Freiflächenanlage erreicht werden.

Insgesamt wurden von der Energieagentur vier Gebietskulissen mit einer Gesamt-Potenzialfläche von 36,5 ha in Unterbiberg identifiziert.

Gebiet 1: östlich der Autobahn & südlich des Zwergerwegs - Gesamtfläche 8,5 ha

- *Anregung: Gemäß § 78 Abs. 1 und 8 WHG ist in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Darüber hinaus sollen potentielle Maßnahmen am Hachinger Bach berücksichtigt werden.*

Gebiet 2: östlich der Autobahn & nördlich des Zwergerwegs - Gesamtfläche 7,9 ha

- *Anregung: Zusammenarbeit mit Landeshauptstadt München im Rahmen des Projekts „Parkmeile Plus“ (Vorlagenr.: 2022/5046) soll berücksichtigt werden.*

Gebiet 3: westlich der Autobahn & nördlich des Zwergerwegs - Gesamtfläche 12,5 ha

- *Anregung: Zusammenarbeit mit Landeshauptstadt München im Rahmen des Projekts „Parkmeile Plus“ (Vorlagenr.: 2022/5046) soll berücksichtigt werden. Mögliche Flächennutzungskonflikte am Kapellenfeld sollen untersucht werden.*

Gebiet 4: östlich der Bahnlinie Deisenhofen-Giesing & nördlich des Zwergerwegs - Gesamtfläche 7,6 ha

- *Mögliche Flächennutzungskonflikte am Kapellenfeld sollen untersucht werden*

Eine Prüfung der Nutzung der benannten Flächen für andere regenerative Energieformen wie z.B. Windkraft oder Biomasse wird wegen der eng umgrenzten Lage des Siedlungsbereichs in und um Neubiberg nicht weiterverfolgt (Lärmschutz, Immissionsschutz).

Ergänzung des Umsetzungsprogramms++

Das Ergebnis der Potenzialprüfung soll im Feld der Klimaschutzpolitik der Gemeinde als Teil des lokalen Umsetzungsprogramms++ zum Beschluss des PIUA vom 15.03.2022 ergänzt werden, damit im Folgenden weitergehende Untersuchungen und ggf. geeignete Umsetzungsschritte untersucht werden können.

Beantragte Prüfung einer FNP-Änderung für Flächen für PV-Freiflächenanlagen

Derzeit läuft zu den in der Potenzialstudie für PV-Freiflächenanlagen vorgeschlagenen Flächen bereits ein FNP-Änderungsverfahren.

Dieses hat das Ziel, das 2018 zur Umsetzung beschlossene informelle Strukturkonzept Hachinger Tal in einem 1. Umsetzungs-Schritt in eine verbindliche Flächen-Darstellung des FNP zu überführen, darauf aufbauend kann konkretes Baurecht über einzelne davon abgeleitete Bebauungspläne geschaffen werden.

Hierzu wurden bei Start des Verfahrens wesentliche Planungsziele beschlossen (s. Anhang).



Sachgebiet: Bau-, Planungs- und Umweltamt

Eine parallele Prüfung und ggf. Darstellung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in einem weiteren, zeitlich parallelen FNP-Änderungsverfahren kann nicht erfolgen, da zwischen den Zielsetzungen zweier jeweils die gleichen Flächen betreffender Verfahren eine Entscheidung vorgenommen werden müsste, welches Verfahren vorrangig zu betreiben wäre.

Insofern kann die nun beantragte Prüfung der Darstellung einer - im schon laufenden Verfahren bislang nicht gesetzten – neuen Flächennutzung (z.B. Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage) sinnvoll nur im Rahmen der Ergänzung der wesentlichen Planungsziele des schon laufenden FNP-Änderungsverfahrens erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Planungsziele im 21. FNP-Änderungsverfahren um die Prüfung von Flächen für die Nutzung für regenerative Energieerzeugung mittels Photovoltaik zu ergänzen. Damit können die betroffenen Flächen zum einen zunächst fachlich auf Eignung geprüft werden und dann mit anderen, teils konkurrierenden Planungszielen im Sinne eines abgestimmten und umsetzungsfähigen Gesamtkonzepts weiterentwickelt werden.

Exkurs

In diesem Zuge ist anzumerken, dass eine Darstellung von Flächen als Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage ebenfalls eine Bauflächendarstellung in bislang unbebauten Bereichen bedeutet.

Dies bedeutet, dass vor dem Hintergrund der gesetzten gesetzlichen Planungsgrundsätze wie des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden, des Innenentwicklungsgebots sowie den Vorgaben des Regionalen Grünzugs auch für diesen Eingriff eine stichhaltige Begründung und Abwägung erfolgen muss, ob und in welchem Ausmaß und Lage ein Flächenzugriff, der den Landschaftsraum in jedem Falle technisch überformt und einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, erfolgen soll.

Besondere Aspekte und Einschränkungen könnten sich auch aus wasserwirtschaftlichen, denkmalschutzrechtlichen wie auch klimatischen Anforderungen ergeben. Ebenso muss erwähnt werden, dass im Rahmen des Ausbaus regenerativer Energieerzeugung die natur- und landschaftsschutzrechtliche Eingriffsregelungen berücksichtigt werden müssen. Gemäß §2 Abs.1 BNatSchG werden Natur und Landschaft geschützt, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer zu sichern.

Aus Sicht der Verwaltung sollte grundsätzlich vorrangig der Ausbau der PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen priorisiert werden, um die Flächennutzung zu optimieren.

Bewertung:

Die Studie stellt potenzielle Standorte (entlang der Bundesautobahn A8 sowie an der S3-Bahnlinie) zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung der Potenzialstudie keine aktuelle oder zukünftige Nutzung der Fläche, u.U. nicht alle anderen Nutzungseinschränkungen der heutigen Flächen sowie v.a. auch nicht die Eigentumsverhältnisse und die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer berücksichtigt wurden.

Die Ergänzung des Maßnahmenkatalogs zur Umsetzungsprogramms++ um Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen dient der vollumfänglichen Darstellung der Handlungsoptionen der Gemeinde im Bereich der Klimaschutzpolitik. Die Potenziale sollten daher grundsätzlich weiter untersucht werden, um darauf aufbauend - ggf. - entsprechende Flächendarstellungen im FNP vornehmen zu können.



Neben der vertieften fachlichen Prüfung auf Eignung der Flächen soll eine Prüfung der Darstellung entsprechender Flächen im Zuge des Verfahrens der laufenden FNP-Änderung erfolgen, um das Ziel eines abgestimmten und logischen Planungskonzepts für die weitere Entwicklung im Gemeindewesten aufstellen und Flächennutzungskonflikte ausschließen zu können.

Insofern kann hier ggf. ein Energiekonzept für die Entwicklung der identifizierten Flächen im Rahmen einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie beantragt werden.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5162 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag der Fraktion
- Anlage 2: Potenzialstudie zu PV-Freiflächen der Energieagentur
- Anlage 3: FNP-Änderungsbeschluss aus 2018

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Ergänzend zum Beschluss des PIUA vom 15.03.2022 wird der Maßnahmenbereich PV-Freiflächenanlage in den Maßnahmenkatalog zum Umsetzungsprogramm++ mitaufgenommen.
3. Die Planungsziele zur laufenden 21. FNP-Änderung werden um das Ziel „Prüfung der Nutzung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen“ ergänzt.
In Abstimmung mit den weiteren Verfahrenszielen und -Schritten der 21 FNP-Änderung sollen mögliche Flächennutzungskonflikte untersucht und ggf. entsprechende Fachuntersuchungen zur Klärung der Umsetzbarkeit beauftragt werden (z.B. Standortgutachten für identifizierte Freiflächen und ggf. eines Energiekonzeptes für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den betroffenen Grundstückseigentümern darüber hinaus über mögliche Realisierungsmodelle zu sprechen, um ggf. zu einer konkreten Projektumsetzung kommen zu können. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Vom Ausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.



Sachgebiet: Bau-, Planungs- und Umweltamt

2. Ergänzend zum Beschluss des PIUA vom 15.03.2022 wird der Maßnahmenbereich PV-Freiflächenanlage in den Maßnahmenkatalog zum Umsetzungsprogramm++ mitaufgenommen.
3. Die Planungsziele zur laufenden 21. FNP-Änderung werden um das Ziel „Prüfung der Nutzung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen“ ergänzt.
In Abstimmung mit den weiteren Verfahrenszielen und -Schritten der 21 FNP-Änderung sollen mögliche Flächennutzungskonflikte untersucht und ggf. entsprechende Fachuntersuchungen zur Klärung der Umsetzbarkeit beauftragt werden (z.B. Standortgutachten für identifizierte Freiflächen und ggf. eines Energiekonzeptes für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den betroffenen Grundstückseigentümern darüber hinaus über mögliche Realisierungsmodelle zu sprechen, um ggf. zu einer konkreten Projektumsetzung kommen zu können. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.